

RS UVS Kärnten 1996/04/17 KUVS-K1-1503/3/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.1996

Rechtssatz

Ergibt die Vorprüfung gemäß § 12 Abs 2 Kärntner Grundverkehrsgesetz, daß eine dem Flächenwidmungsplan widersprechende Verwendung eintreten wird - vorliegend ist die kaufgegenständliche Liegenschaft entgegen dem Flächenwidmungsplan mit einem Gartenhäuschen, welches für die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes nicht spezifisch und erforderlich ist, bebaut - ist die Genehmigung des Rechtsgeschäftes zu versagen, weil eine dem Flächenwidmungsplan widersprechende Verwendung bereits eingetreten ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at